



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen



Geschäftszeichen: Corona-Hilfsprogramme

Bearbeiter/-in: [Redacted]

Telefon: 0641 303-2142

Telefax: 0641 303-2197

E-Mail: Ueberbrueckungshilfe@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 23.05.2021

Datum: 2 .06.2021

Eingabe von Frau Sabine Peters: „Massive Überförderung von Fast-Food-Betrieben im Rahmen der Außerordentlichen Wirtschaftshilfe“

Sehr geehrte [Redacted]

Ihre Anfrage wurde vom Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen an mich weitergeleitet, da für Hessen das Regierungspräsidium Gießen für die Bearbeitung der Überbrückungshilfe I bis III sowie der November- und Dezemberhilfe zuständig ist.

Ich kann Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei den November- und Dezemberhilfen handelt es sich um Corona-Hilfsprogramme des Bundes, sodass die inhaltliche Ausgestaltung dieser Programme grundsätzlich ebenfalls durch den Bund erfolgt.

Ihre Frage zielt auf den Umgang mit den in der Systemgastronomie erzielten Umsätzen aus den Außerhausverkäufen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz ab. Den für die November- und Dezemberhilfe maßgeblichen FAQ sind hierzu folgende Ausführungen zu entnehmen:

„Im Falle von Gaststätten im Sinne von §1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes [GastG] sind solche Umsätze von der Anrechnung ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.“

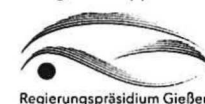
Dieser Auslegungshinweis gilt dem Grunde nach für sämtliche durch Gaststätten i. S. v. § 1 Abs. 1 GastG erzielten Außerhausumsätze gleichermaßen. Die Systemgastronomie stellt eine Gaststätte i. S. v. § 1 Abs. 1 GastG dar.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Im Hinblick auf die für die Systemgastronomie eingereichten Anträge und die dort zum Teil erzielten sehr hohen Umsätze aus den Außerhausverkäufen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz erfolgte eine sehr intensive Prüfung sowie eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Abstimmung ergab, dass bei Antragstellern, die im Förderzeitraum November bzw. Dezember 2020 offensichtlich keinen wirtschaftlichen Schaden aufgrund der Corona-Pandemie hatten auch keine Förderwürdigkeit im Sinne der November- bzw. Dezemberhilfe vorliegt. Hiervon sei laut Bundeswirtschaftsministerium auszugehen, wenn die erzielten Umsätze inkl. Außerhausverkäufe mindestens die Umsatzhöhe der entsprechenden Vorjahresmonate erreichen.

Unter Beachtung dieser Rechtsauffassung ergingen zu den für die Systemgastronomie eingereichten Anträgen Einzelfallentscheidungen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich diese Fragestellung erst im Zuge der Bearbeitung der einschlägigen Anträge stellte, ist nicht auszuschließen, dass zu Beginn Fälle antragsgemäß zur Bewilligung gebracht wurden.

Im Rahmen der von Seiten des Bundes verbindlich vorgeschriebenen Schlussabrechnung werden diese Anträge nochmals überprüft werden und es ist im Einzelfall zu bewerten, ob ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Wenn dem nicht so ist, werden Aufhebungs- und Rückforderungsverfahren eingeleitet werden.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen hiermit weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Regierungsvizepräsident